

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 1/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

Zustellbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte,

beigeladen:

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 26. Oktober 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
G. L. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 26. Oktober 2006 die Auffassung des Sozialgerichts Bayreuth im Gerichtsbescheid vom 24. November 2004 bestätigt, wonach das Schreiben der Beklagten vom 17. Juli 2003, mit dem der Kläger aufgefordert wurde, einen Beitragsrückstand zu begleichen, kein Verwaltungsakt und die dagegen erhobene Klage deshalb unzulässig ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger, Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) zu erheben. Für dieses Verfahren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. L. , B. , beizuordnen.
- 3 Dieser Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hängt - auch - davon ab, dass die beabsichtigte Revision Erfolg haben kann. Denn ein bemittelter, vernünftiger Beteiligter würde einen solchen Zulassungsrechtsbehelf nicht erheben, wenn abzusehen wäre, dass er mit dem zugelassenen Hauptrechtsmittel keinen Erfolg haben kann (vgl BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3 mwN).
- 6 Erfolgsaussicht fehlt hier jedenfalls deshalb, weil der Kläger sein materielles Ziel (Beseitigung der Beitragsschuld) selbst bei einem Erfolg der beabsichtigten Beschwerde in dem dann folgenden Revisionsverfahren nicht erreichen kann. Dem steht die Unzulässigkeit der Klage entgegen, wie sie sich aus den vom LSG genannten Gründen ergibt (vgl Beschlüsse des BSG vom 5. August 1997 - 11 BAr 95/97 - und vom 7. Juni 1999 - B 7 AL 264/98 B - beide juris).

